

§ 24 FakO (Bayern) — Fachakademie für Sozialpädagogik

Fachakademieordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern. Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis im Fach sozialpädagogische Praxis eine schlechtere Note als 4, in einem anderen Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist. Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 28 Abs. 2 steht einer Note 6 gleich.

(2) Notenausgleich kann Studierenden, die im Jahreszeugnis im Fach sozialpädagogische Praxis mindestens die Note 4 erzielt haben und in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem anderen Vorrückungsfach die Note 6 aufweisen, gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie weisen in einem anderen Vorrückungsfach die Note 1,
 2. in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 2 oder
 3. in drei anderen Vorrückungsfächern die Note 3
- auf.

Notenausgleich kann Studierenden, die im Jahreszeugnis im Fach sozialpädagogische Praxis die Note 5 und in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 aufweisen, gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie weisen in einem weiteren Vorrückungsfach die Note 2 oder
 2. in zwei weiteren Vorrückungsfächern die Note 3
- auf.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende,

1. die die Note 6 oder zweimal die Note 5 in Vorrückungsfächern erzielt haben, die im ersten Studienjahr abschließen,
2. die die Note 6 oder zweimal die Note 5 in den Fächern Pädagogik/ Psychologie/ Heilpädagogik oder Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung erzielt haben,
3. die das erste Studienjahr bereits zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 Satz 2 ohne Erfolg besuchen oder
4. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit oder erhebliche Defizite im Leistungsstand zurückzuführen sind.

(3) § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 24 FakO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FakO/24>